

# **Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen**

## **Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle<sup>1</sup>**

Stand: 1. August 2015

Die nachfolgenden Empfehlungen hat eine Arbeitsgruppe<sup>2</sup> von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle erarbeitet, um zur Sicherung der Qualität von schriftlichen Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen<sup>3</sup> beizutragen. Sie sollen namentlich die Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten sicherstellen.

Das Familiengericht leitet durch die von ihm konkret zu formulierenden Beweisfragen die Tätigkeit des Sachverständigen<sup>4</sup>. Die Empfehlungen fassen einen Katalog von inhaltlichen Anforderungen zusammen, mit denen sich der Sachverständige auseinandersetzen soll. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall Abweichungen erforderlich sind, ohne dass hiervon die Verwertbarkeit des Gutachtens beeinflusst wird. Abweichungen sollen vom Sachverständigen begründet werden.

### **1. Formalien**

Die Beweisfragen sollen vollständig zitiert werden.

Die Darstellung des Akteninhalts ist regelmäßig entbehrlich.

Der Sachverständige soll seinen wissenschaftlichen Ansatz und sein fachliches Selbstverständnis angeben.

Ein Vorspann mit allgemeinen, fallunabhängigen Ausführungen ist nicht in das Gutachten aufzunehmen. Soweit entwicklungspsychologische oder andere Grundbegriffe erläuterungsbedürftig sind, ist dies im Abschnitt „Interpretation der Untersuchungsergebnisse“ vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Zitiervorschlag: Celler Empfehlungen zu inhaltlichen Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen.

<sup>2</sup> Unter der Leitung von RiOLG Jarzyk haben Ri'inOLG Carstensen, RiOLG Giesecking, RiOLG Heck, Ri'inOLG Dr. Kraft, RiOLG Dr. Maaß, Ri'inOLG Dr. Neumann, VRi'inOLG Pommerien, RiOLG Dr. Schwonberg und RiOLG S. Voß mitgewirkt.

<sup>3</sup> Hier nicht behandelt wird die Unterbringung Minderjähriger.

<sup>4</sup> Soweit lediglich männliche Bezeichnungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Textes. In jedem Fall sind damit sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

## 2. Konkretisierung der Beweisfragen

Der Sachverständige hat von den konkreten Beweisfragen im Beweisbeschluss auszugehen. Diese setzt er in die Begrifflichkeiten seiner Profession um, z. B. in psychologische Fragestellungen. Regelmäßig wird er sich mit den nachfolgenden Punkten auseinanderzusetzen haben, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

Allgemeine **Kindeswohlkriterien** sind:

- **Förderungsprinzip/Erziehungseignung:** Besteht eine innere Bereitschaft und die Fähigkeit, die Versorgung und Erziehung des Kindes unter Berücksichtigung etwaiger besonderer individueller Anforderungen des Kindes zu gewährleisten und ggf. eigene Belange zurückzustellen?
- **Kontinuitätsprinzip:** Wie ist das Erfordernis der Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse in persönlicher und örtlicher Hinsicht zu beurteilen?
- **Bindungen des Kindes:** Wie sind Art und Intensität der emotionalen Verbundenheit zu den Elternteilen sowie der Beziehungen zu Geschwistern und nahen Bezugspersonen ausgestaltet?
- **Wille des Kindes:** Wie sind die Äußerungen des Kindes unter dem Aspekt der Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie zu würdigen?
- **Bindungstoleranz:** Besteht die Fähigkeit und Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu erhalten und zu fördern und in diesem Sinne bestärkend auf das Kind einzuwirken?

**a) Bei der Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB):**

- Besteht zwischen den Elternteilen eine tragfähige soziale Beziehung und ein Mindestmaß an Übereinstimmung? Ist eine Verständigung zwischen ihnen über wichtige Sorgerechtsfragen möglich? Hierbei ist ggf. zwischen einzelnen Teilbereichen der elterlichen Sorge zu differenzieren.
- Falls nein: Welche Sorgerechtsregelung entspricht dem Wohl des Kindes bei Beachtung der allgemeinen Kindeswohlkriterien am besten?

**b) Bei Fragen zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB):**

- Ist bereits eine Schädigung des Kindes eingetreten oder besteht gegenwärtig schon eine Gefahr in einem solchen Maß, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt? Von welcher Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit sind die befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes?
- Gibt es andere Hilfe-/Unterstützungsangebote, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden?
- Sind die Kindeseltern in der Lage, diese anzunehmen und umzusetzen, so dass eine Gefährdung nicht mehr besteht?

Soweit eine **Trennung des Kindes von seinen Eltern** in Betracht kommt darüber hinaus:

- Sind die Gefahren für das Kind so gravierend, dass sie eine Fremdunterbringung rechtfertigen?
- Wie wird das Eltern-Kind-Verhältnis vom Kind wahrgenommen?

- Welche negativen Folgen ergeben sich aus der Herausnahme für das Kind? Kann diese ggf. zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung führen?
- Handelt es sich bei der Fremdunterbringung um die weniger schädliche Alternative? Überwiegen die Nachteile eines Verbleibs des Kindes in der Herkunftsfamilie die Nachteile der Fremdunterbringung erheblich?
- Kommt eine Unterbringung bei Verwandten in Betracht?

**c) Bei Fragen zur Rückführung fremduntergebrachter Kinder (§§ 1666, 1666a BGB), zur Herausgabe des Kindes oder des Verbleibs bei Pflegepersonen (§ 1632 Abs. 1, Abs. 4 BGB):**

- Welches Gewicht haben die Bindungen des Kindes zur Pflegefamilie? Welche Beeinträchtigungen sind als Folge der Trennung von dieser zu erwarten? Ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Trennung des Kindes von der Pflegefamilie mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann?
- Wie ist die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern im Hinblick auf ihre Eignung anzusehen, die negativen Folgen einer Rückführung und einer hiermit eventuell verbundenen Traumatisierung des Kindes gering zu halten?
- Lässt sich eine Gefährdung des Kindes durch eine behutsame, ggf. zeitlich gestreckte Rückführung reduzieren?
- Welche Hilfe-/Unterstützungsangebote sind in Betracht zu ziehen, um ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern zu erleichtern?

**d) Bei Fragen zum Umgang des Kindes mit den Eltern (§ 1684 Abs. 3, Abs. 4 BGB):**

- Hat das Kind eine positive Beziehung zum Umgang begehrenden Elternteil? Wie ist die Qualität der Beziehungen zu beiden Elternteilen einzuschätzen?
- Welche Umgangsgestaltung entspricht dem Willen des Kindes? Ergäben sich aus der Befolgung oder aus dem Übergehen des Willens des Kindes die größeren Nachteile?
- Gibt es Hinweise auf belastendes Verhalten eines Elternteils, das sich auf die Einstellung des Kindes zum Umgang auswirkt?
- Ist der Umgang begehrende Elternteil in der Lage, die Umgangskontakte kindgerecht zu gestalten?
- Gibt es Möglichkeiten, den Umgang bzw. die Übergabesituation für das Kind günstig und wenig belastend zu gestalten?
- Besteht anlässlich von Umgangskontakten eine Gefahr von körperlichen oder seelischen Schäden für das Kind? Ergeben sich daraus Anhaltspunkte, dass das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen ist?
- Kann diese Gefahr durch einen begleiteten Umgang oder durch andere Maßnahmen abgewendet werden?

### **3. Untersuchungsplan**

Die beabsichtigte Vorgehensweise zur Beantwortung der Fragestellungen, die zu verwendenden Datenerhebungsverfahren und die Begründung ihrer Auswahl sind im Gutachten unter einem Gliederungspunkt „Untersuchungsplan“ kurz darzustellen. Etwaige im Laufe der Begutachtung vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen sind anzugeben.

Zur Beantwortung einer Fragestellung sollen möglichst mehrere der folgenden Erkenntnisquellen herangezogen werden.

**a) Einzubeziehen** sind regelmäßig die am Verfahren beteiligten Elternteile sowie weitere, in den Beweisfragen genannte Personen. Dies gilt ebenfalls für weitere Personen, die mit einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben oder für das Kind erkennbar eine Bezugsperson darstellen (z. B. neuer Partner eines Elternteils, Geschwister, Großeltern, Pflegeeltern).

**b) Explorationsgespräche** sind unerlässlich. Soweit kein Interviewleitfaden zugrunde liegt, ist die Zielsetzung des Gesprächs anzugeben und welche Themen zu welchem Zweck angesprochen werden.

**c)** Auch **Interaktionsbeobachtungen** sind regelmäßig erforderlich. Sie können zunächst als Alltagsbeobachtungen, z. B. im Rahmen eines Hausbesuchs durchgeführt werden. Daneben kommen auch systematische Verhaltensbeobachtungen in Betracht, bei denen anzugeben ist, welche Aspekte des Verhaltens zu welchem Zweck beobachtet werden.

**d)** Soweit zur Beantwortung der Fragestellungen erforderlich, können einschlägige standardisierte **Testverfahren** (auch Fragebögen, Screenings, Checklisten und Verfahren) angewendet werden. Die Entscheidung des Sachverständigen, eines oder mehrere Testverfahren anzuwenden oder von der Durchführung von Tests abzusehen, bedarf der Begründung.

Das gewählte Testverfahren muss eine hinreichende Aussagekraft zur Beantwortung der Fragestellungen aufweisen. Das ist vor allem bei projektiven Verfahren besonders zu begründen.

Es dürfen nur solche Testverfahren zum Einsatz kommen, die zur Beantwortung der Fragestellungen **erforderlich** sind. Das ist insbesondere bei Persönlichkeitsstrukturtests besonders zu begründen, weil die Diagnostik von Persönlichkeitseigenschaften regelmäßig mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verbunden und nur in Ausnahmefällen zur Beantwortung der Beweisfragen notwendig ist.

Die Erforderlichkeit, die Aussagekraft und die weiteren Auswahlkriterien sind für jedes einzelne gewählte Testverfahren im Untersuchungsplan darzulegen.

**e)** Eine **psychiatrische Diagnostik** (ggf. einschließlich weiterer medizinischer Diagnostik) ist durchzuführen, wenn sie im Beweisbeschluss angeordnet ist oder soweit sich aus den durchgeführten Erhebungen Anhaltspunkte für eine psychiatrische Erkrankung ergeben, die für die Beantwortung der Beweisfragen von Bedeutung sein kann.

Soweit sich während der Begutachtung ergibt, dass eine psychiatrische Diagnose erforderlich ist und die Qualifikation des Sachverständigen die Hinzuziehung eines anderen Sachverständigen erforderlich machen könnte, ist mit dem Gericht frühzeitig Rücksprache zu nehmen.

**f)** In Betracht kommt die **Einholung von Informationen** des **Jugendamts** und **Verfahrensbeistands** sowie von **Dritten**, bei denen relevante Erkenntnisse über das Kind und dessen Verhalten gegenüber den Elternteilen und anderen Personen zu erwarten sind, z. B. in den Bereichen Kindergarten, Schule, Verein. Sollten diese Informationen auf Ersuchen des Sachverständigen nicht zur Verfügung gestellt werden, ist das Familiengericht frühzeitig zu informieren.

Sind ärztliche Berichte einzuholen, ist hierzu eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erforderlich.

#### 4. Chronologie der Datenerhebung

Die Chronologie der Datenerhebung muss aus dem Gutachten ersichtlich sein. Auf eine gesonderte Darstellung kann verzichtet werden, wenn die Untersuchungsergebnisse in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden.

#### 5. Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind authentisch und neutral, also frei von eigenen Wertungen und allgemein verständlich darzustellen. Grundsätzlich ist nur das für die Beantwortung der Fragestellungen Relevante mitzuteilen, das jedoch vollständig.

a) Bei **Explorationsgesprächen** genügt in der Regel die ausführliche inhaltliche Wiedergabe, in die wörtliche Zitate eingestreut werden können. Die Aufklärung über die Freiwilligkeit ist zu dokumentieren.

b) **Interaktionsbeobachtungen** sollen neben der Darstellung des Geschehens auch Angaben zu Mimik, Sprachduktus, Körperhaltung und Verhaltensreaktionen der Beteiligten enthalten.

c) Bei **Testverfahren** ist die genaue Version und Auflage anzugeben. Bei der Wiedergabe von Testergebnissen sind nicht nur die Zahlenwerte bzw. Profilkurven niederzulegen, sondern auch die sich daraus ergebenden testspezifischen Aussagen einschließlich der Vergleichsstichproben. Dabei gelten die Normwerte der Vergleichsgruppen als Ergebnisse und nicht als Interpretation. Soweit Anlass dazu besteht (Motivation, Instruktionsprobleme), ist auch die Testsituation zu beschreiben.

#### 6. Ggf. Prozessverlauf bei lösungsorientierten Gutachten

Hat das Gericht ein lösungsorientiertes Gutachten in Auftrag gegeben, sind für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung nicht herbeigeführt werden konnte, an dieser Stelle der Prozessverlauf und gegebenenfalls die eine Einigung hindernden Aspekte darzustellen.

#### 7. Interpretation der Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse werden in Bezug auf die Fragestellungen interpretiert. Jede Interpretation hat eine Grundlage in einem Untersuchungsergebnis. Grundsätzlich ist jedes Untersuchungsergebnis zu diskutieren.

a) Sämtliche zur Beantwortung der Fragestellungen relevanten Ergebnisse sind zu diskutieren; dabei ist auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung einzugehen. Es ist eine **Begründung** für die gezogenen Schlussfolgerungen erforderlich.

- b)** Die **einzelnen Ergebnisse** sind hinsichtlich ihrer individuellen Gültigkeit zu **bewerten**. Bei Testverfahren sind methodenabhängige Einschränkungen und sonstige Besonderheiten zu erläutern. Insbesondere bei projektiven Verfahren sind die hieraus gewonnenen Erkenntnisse einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sie sind immer mit den aus anderen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen zu vergleichen.
- c)** **Diskrepanzen** zwischen einzelnen Ergebnissen sind aufzuzeigen und zu erläutern. Die vorgenommene Würdigung bedarf einer eingehenden Begründung.
- d)** Auch wenn einzelne oder die Gesamtschau mehrerer Ergebnisse eine **abweichende Schlussfolgerung** zulassen, ist die vorgenommene Interpretation eingehend zu begründen.
- e)** Werden **psychiatrische Diagnosen** erörtert, ist eine Klassifizierung nach ICD oder DSM (jeweils in aktueller Version) vorzunehmen und auf die einzelnen Diagnosekriterien einzugehen.
- f)** Soweit **Prognosen** Gegenstand einer Beweisfrage sind, ist die Eintrittswahrscheinlichkeit anzugeben. Das gleiche gilt, wenn z. B. bei der Frage eines Sorgerechtsentzugs mit Trennung des Kindes von der Familie zu möglichen Alternativen (insbesondere zu ambulanten Hilfemaßnahmen) und zur Abwägung der Nachteile zwischen dem Verbleib bei den Kindeseltern und einer Fremdunterbringung Stellung zu nehmen ist.

## **8. Beantwortung der Beweisfragen**

Die Beweisfragen sind erschöpfend zu beantworten. Soweit sich darüber hinaus ein Bedarf zur Stellungnahme ergibt - z. B. eine bislang nicht erkannte Kindeswohlgefährdung oder Empfehlungen zum Umgangsrecht anlässlich eines Gutachtens zum Sorgerecht - sollte dies mit dem Gericht vorab erörtert werden.

Die Würdigung der Untersuchungsergebnisse und die Beantwortung der Beweisfragen darf nicht die subjektive Sicht nebst den persönlichen Wertvorstellungen des Sachverständigen wiedergeben, sondern muss die gesamte Bandbreite der Betrachtungsmöglichkeiten darstellen und dadurch dem Gericht eine eigenständige Würdigung und rechtliche Schlussfolgerungen ermöglichen.

## **9. Literaturverzeichnis**

Soweit die im Rahmen der „Interpretation der Untersuchungsergebnisse“ herangezogene Literatur dort nicht mit den notwendigen bibliografischen Daten zitiert wurde, ist sie hier vollständig anzugeben.